1. Eine gemäß Artikel 26 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anerkannte ausländische Entscheidung muß grundsätzlich im ersuchten Staat dieselbe Wirkung entfalten wie im Urteilsstaat.

2. Eine ausländische Entscheidung, die gemäß Artikel 31 des Übereinkommens in einem Vertragsstaat mit der Vollstrekkungsklausel versehen worden ist und die im Urteilsstaat vollstreckbar bleibt, muß im Vollstreckungsstaat nicht weiter vollstreckt werden, wenn die Zwangsvollstreckung nach dem Recht des letztgenannten Staates aus Gründen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegen, nicht mehr möglich ist.

   Das Übereinkommen hindert das Gericht des Vollstreckungsstaats nicht daran, im Rahmen der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, mit der über Unterhaltsverpflichtungen bei Getrenntleben entschieden worden ist, die Konsequenzen aus einem inländischen Scheidungsurteil zu ziehen.

3. Eine ausländische Entscheidung, durch die ein Ehegatte verpflichtet wird, dem anderen Ehegatten aufgrund seiner aus der Ehe resultierenden Verpflichtung Unterhalt zu gewähren, ist im Sinne von Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar, durch die die betreffende Ehe geschieden worden ist.

4. Artikel 36 des Übereinkommens ist dahin auszulegen, daß die Partei, die nicht den in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eingelegt hat, einen stichhaltigen Grund, den sie im Rahmen dieses Rechtsbehelfs gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung hätte vorbringen können, im Stadium der Vollstrekkung der Entscheidung nicht mehr geltend machen kann und daß diese Regel von den Gerichten des Vollstreckungsstaats von Amts wegen anzuwenden ist. Diese Regel gilt jedoch dann nicht, wenn sie zur Folge hat, daß das inländische Gericht verpflichtet ist, die Wirkung eines vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommenen inländischen Urteils von dessen Anerkennung in dem Staat abhängig zu machen, in dem die ausländische Entscheidung, um deren Vollstreckung es geht, ergangen ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 145/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind deutsche Staatsangehörige, die 1950 in der Bundesrepublik Deutschland geheiratet haben. 1978 verließ der Mann den ehelichen Wohnsitz und ließ sich in den Niederlanden nieder. Auf Antrag der Frau wurde er am 21. August 1979 durch Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg verpflichtet, der Frau eine monatliche Unterhaltsrente nach § 1361 BGB (Unterhalt bei Getrenntleben) zu zahlen.

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Auf Antrag des Mannes wurde die Ehe von der Arrondissementsrechtbank Maastricht durch Versäumnisurteil vom 1. Mai 1980 geschieden, wobei das deutsche Recht angewandt wurde. Am 19. August 1980 wurde das Scheidungsurteil in das Personenstandsregister von Den Haag eingetragen; seitdem gilt die Ehe in den Niederlanden als aufgelöst.

Ein Scheidungsurteil fällt nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1). In Deutschland hängt die Anerkennung dieses Urteils mit Rückwirkung zum 19. August 1980 nach Artikel 7 des Familienrechtsänderungsgesetzes von einer Entscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung ab.

Diese Anerkennung war zu dem vom vorlegenden Gericht für maßgeblich angesehenen Zeitpunkt noch nicht ausgesprochen worden.

Auf Antrag der Frau versah die Arrondissementsrechtbank Almelo den Beschluß des Amtsgerichts Heidelberg mit Entscheidung vom 29. Juli 1981 gemäß Artikel 34 des Übereinkommens mit der Vollstreckungsklausel. Gegen diese Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung, die ihm im April 1982 zugestellt wurde, hat der Mann in den Niederlanden keinen Rechtsbehelf eingelegt. Im September 1982 beantragte er dagegen beim Amtsgericht Heidelberg, festzustellen, daß die Vollstreckung von dessen Unterhaltsbeschluß ab dem 19. August 1980, dem Tag, an dem das Scheidungsurteil in den Niederlanden wirksam geworden war, nicht mehr zulässig sei. Das Amtsgericht Heidelberg wies diesen Antrag des Mannes mit Beschluß vom 25. Januar 1983 zurück, weil das Scheidungsurteil in Deutschland noch nicht anerkannt worden sei.

Am 28. Februar 1983 erwirkte die Frau die Pfändung der Forderungen des Mannes gegen seinen Arbeitgeber. Der Mann beantragte daraufhin beim Präsidenten der Arrondissementsrechtbank Almelo, die Pfändung durch einstweilige Anordnung aufzuheben oder jedenfalls auszusetzen. Er obsiegte in der ersten Instanz; in der Berufungsinstanz wurde sein Antrag jedoch vom Gerechtshof Arnheim zurückgewiesen. Gegen dessen Urteil legte der Mann beim Hoge Raad der Nederlanden Kassationsbeschwerde ein.

Der Hoge Raad hält die Auswirkungen des niederländischen Scheidungsurteils auf die deutsche Unterhaltsentscheidung, die das Bestehen der Ehe voraussetze, für ungewiß und hat daher mit Urteil vom 6. Juni 1986 dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Beinhaltet die den Vertragsstaaten obliegende Verpflichtung, die in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen (Artikel 26 des Brüsseler Übereinkommens), daß dieser Entscheidung in den anderen Vertragsstaaten dieselbe Wirkung zuerkannt werden muß, wie sie sie nach dem Recht des Urteilstaats hat, und bedeutet dies, daß sie deshalb auch in den gleichen Fällen wie dort vollstreckt werden kann?

2) Falls die erste Frage zu bejahen ist:

Ist nach Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 31 des Brüsseler Übereinkommens anzunehmen, daß die Verpflichtung zur Anerkennung einer in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidung so weit geht, daß diese, weil sie nach dem Recht des Urteilsstaats vollstreckbar bleibt, in solchen Fällen auch in dem anderen Vertragsstaat vollstreckt werden kann?

3) Falls die zweite Frage zu bejahen ist:

Ist in einem Fall wie dem vorliegenden eine Berufung auf die Unvereinbarkeit der deutschen Verurteilung zur Zahlung von Unterhalt mit dem späteren niederländischen Scheidungsurteil oder auf die öffentliche Ordnung (Artikel 27 des Brüsseler Übereinkommens) möglich?

4) Ist dem (System des) Brüsseler Übereinkommen(s) die Regel zu entnehmen, daß es der Partei, gegen die die Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung beantragt wird und die es unterläßt, einen ihr vor Ablauf der in Artikel 36 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens genannten Frist bekanntgewordenen Grund, der der (weiteren) Vollstrekkung dieser Entscheidung entgegensteht, in dem Rechtsbehelf gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung vorzubringen, nicht mehr freisteht, diesen Grund in einer späteren Vollstrekkungsstreitigkeit, in dem sie sich gegen die (Fortsetzung der) Vollstreckung wendet, geltend zu machen?

5) Falls die vierte Frage zu bejahen ist:

Ist nach dem (System des) Brüsseler Übereinkommen(s) anzunehmen, daß die in der vierten Frage genannte Regel vom Gericht des Staates, in dem die Zwangsvollstreckung zugelassen worden ist, in einer späteren Vollstrekkungsstreitigkeit von Amts wegen anzuwenden ist, auch wenn sein eigenes Recht für eine solche Anwendung keinen Raum läßt?"

Das Vorlageurteil ist am 13. Juni 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben schriftliche Erklärungen eingereicht: der Kassationskläger, Herr Hoffmann, vertreten durch Rechtsanwalt E. Korthals Altes, Den Haag, und die Kassationsbeklagte, Frau Krieg, vertreten durch Rechtsanwalt H. J. Bronkhorst, Den Haag, jeweils am 12. September 1986, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch C. Böhmer als Bevollmächtigten, am 2. September 1986, die Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch J. H. Hay, am 19. September 1986, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch L. Gyselen, Juristischer Dienst der Kommission, Beistand: der zur Kommission abgeordnete italienische Beamte S. Pieri, am 10. September 1986.

Auf Bericht des Berichterstatters hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Schriftliche Erklärungen

1. *Zur ersten und zur zweiten Frage*

Die *Kommission* schlägt vor, die ersten beiden Fragen zu bejahen. Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen könnten und müßten im ersuchten Staat unter denselben Bedingungen wie im Urteilsstaat vollstreckt werden. Die Kommission stützt diese Ansicht auf den Wortlaut von Artikel 31 des Übereinkommens („Die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, werden in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt ...") und auf den Jenard-Bericht (ABl. 1979, C 59, S. 43, 48). Der Vollstrekkungsstaat müsse die ausländische Entscheidung zwar nicht so behandeln, als ob sie in

diesem Staat ergangen wäre, aber er müsse ihr die Wirkung zuerkennen, die sie im Urteilsstaat habe.

Die Kommission meint, dies ergebe sich ferner aus Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Übereinkommens, wonach dieses auf Entscheidungen über den Personenstand nicht anzuwenden sei. Wenn das ersuchte niederländische Gericht die deutsche Unterhaltsentscheidung bei der Vollstreckung so behandeln würde, als ob das niederländische Scheidungsurteil in Deutschland bereits anerkannt worden wäre, so bestünde die Gefahr, daß die souveräne Befugnis der Vertragsstaaten, einseitig (vorbehaltlich besonderer Vereinbarung) über die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils zu entscheiden, ausgehöhlt würde.

Auch nach Ansicht der *britischen Regierung*, die eine Beantwortung der ersten drei Fragen wegen der von ihr vorgeschlagenen Antwort auf die letzten beiden Fragen an sich für entbehrlich hält, sind die erste und die zweite Frage im Rahmen der vorliegenden Rechtssache zu bejahen. Dies stelle nur eine Bekräftigung des allgemeinen Systems des Übereinkommens dar, doch lasse dieses in besonderen Fällen Ausnahmen und Einschränkungen zu.

Die *Bundesregierung* schlägt ebenfalls vor, die ersten beiden Fragen zu bejahen. Sie führt aus, im vorliegenden Fall gehe es um die Frage, ob die Zulassung der Zwangsvollstreckung aufgehoben oder geändert werden könne. Dies sei für den Fall zu bejahen, daß die Voraussetzungen der Artikel 31 und 34 des Übereinkommens nach der Zulassung der Zwangsvollstreckung entfallen seien. Die fortbestehende Existenz des der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruchs sei allerdings in erster Linie von den Gerichten des Staates zu überprüfen, in dem die zu vollstreckende Entscheidung erlassen worden sei. Im vorliegenden Fall könne ein deutsches Gericht so lange nicht prüfen, ob der fragliche Anspruch infolge des Scheidungsurteils des niederländischen Gerichts erloschen sei, wie dieses Urteil in Deutschland nicht anerkannt worden sei.

Im Interesse der Prozeßökonomie könne der Schuldner auch im Vollstreckungsstaat Einwendungen gegen den im ausländischen Schuldtitel festgelegten Anspruch vorbringen. Diese nach dem Jenard-Bericht (a. a. O., S. 51) gegebene Möglichkeit bestehe im Hinblick auf die Ziele des Artikels 34 des Übereinkommens jedoch nicht uneingeschränkt. Die Gerichte des Vollstreckungsstaats dürften nicht ein „Erlöschen" des der Vollstreckung zugrunde liegenden Anspruchs feststellen, wenn gleichzeitig die Gerichte des Urteilsstaats, wie dies hier der Fall sei, eine solche Feststellung nicht treffen könnten. Die materielle Entscheidungsmacht der Gerichte des Vollstreckungsstaats könne nicht größer sein als die der Gerichte des Urteilsstaats.

Die Bundesregierung schlägt vor, die ersten beiden Fragen wie folgt zu beantworten:

„1) Die in Artikel 26 Absatz 1 des Brüsseler Übereinkommens festgelegte Verpflichtung, eine in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuerkennen, beinhaltet, daß dieser Entscheidung in den anderen Vertragsstaaten die gleiche Wirksamkeit zuerkannt werden muß, die sie nach dem Recht des Staates hat, in dem sie ergangen ist. Dies bedeutet, daß die Entscheidung deshalb auch in den gleichen Fällen wie dort vollstreckt werden kann, wenn sie gemäß Artikel 31 des Brüsseler Übereinkommens mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist.

2) Gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 26 des Brüsseler Übereinkom-

mens ist eine Entscheidung, die mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist, in dem Vertragsstaat jedenfalls dann vollstreckbar, solange die Vollstreckbarkeit nicht offensichtlich in dem Staat aufhebbar ist, in dem die Entscheidung erlassen worden ist."

Die *Kassationsbeklagte* des Ausgangsverfahrens macht geltend, es handele sich im vorliegenden Fall nicht um eine Frage der Anerkennung, sondern der Vollstreckung. Gestützt auf den Jenard-Bericht (a. a. O., S. 43), schlägt sie vor, die erste und die zweite Frage wie folgt zu bejahen:

„Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen haben zur Folge, daß die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden gerichtlichen Entscheidungen mittels der in Artikel 26 vorgesehenen Anerkennung dieselbe Autorität und dieselbe Wirkung haben wie in den Vertragsstaaten, in denen sie ergangen sind."

Der *Kassationskläger* im Ausgangsverfahren hält es für zweifelhaft, ob die erste — in der Lehre umstrittene — Frage allgemein beantwortet werden kann. Er meint, im vorliegenden Fall brauche diese — die Anerkennung betreffende — Frage nicht beantwortet zu werden, weil die zweite Frage, die das eigentliche Problem, die Vollstreckung, betreffe, auf jeden Fall zu verneinen sei. Er hält es für undenkbar, daß das Gericht, bei dem die Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragt wird, verpflichtet ist, in seinem eigenen Land einen von ihm oder einem anderen Gericht dieses Landes erlassenen Urteil jede rechtliche Wirkung zu versagen, weil dieses Urteil in dem Land, in dem die zu vollstreckende Entscheidung ergangen ist, nicht anerkannt wird.

2. *Zur dritten Frage*

Die *Kommission* vertritt die Ansicht, im vorliegenden Fall sei jede Anwendung des Artikels 27 Nr. 1 oder Nr. 3 des Übereinkommens (keine Anerkennung, wenn diese „der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, widersprechen würde" oder „wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist") ausgeschlossen. Zu Artikel 27 Nr. 1 führt die Kommission aus, diese Vorschrift dürfe nur in außergewöhnlichen Fällen angewandt werden. Bei Entscheidungen, die (wie die hier zu vollstreckende Entscheidung) rein vermögensrechtlicher Natur seien, könne der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung nur höchst selten zum Tragen kommen.

Sobald das niederländische Scheidungsurteil in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sei, könne die Sache aller Wahrscheinlichkeit nach durch Rückerstattung eventuell zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß dem nationalen Recht erledigt werden. Außerdem gehe es hier nicht um die Anerkennung selbst, sondern nur um die teilweise, zeitlich gestaffelte Vollstreckung einer Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen.

Schließlich ist die Kommission der Ansicht, die Anwendung von Artikel 27 Nr. 1 des Übereinkommens würde in der Praxis zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens führen, so, als ob das niederländische Scheidungsurteil in der Bundesrepublik Deutschland automatisch anerkannt worden wäre, was aber im Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 des Übereinkommens stünde.

Zu Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens bemerkt die Kommission vorab, zwei zwischen denselben Parteien ergangene Entscheidungen könnten auch unvereinbar sein, ohne daß der Streitgegenstand übereinstimme (Jenard-Bericht, a. a. O., S. 45).

Im vorliegenden Fall ergänzten sich die beiden fraglichen Urteile eher, als daß sie miteinander unvereinbar seien: Die deutsche Entscheidung betreffe eine Rechtsregel (Unterhaltsverpflichtung bis zur Auflösung der Ehe), das niederländische Urteil hingegen den Zeitpunkt, zu dem diese Regel tatsächlich zum Tragen komme. Soweit Unvereinbarkeit bestehe, liege diese nicht in den Entscheidungen selbst, sondern in der Antwort der beiden nationalen Rechtsordnungen auf die Frage, wann eine Rechtstatsache (Auflösung der Ehe) vorliege. Im Ausgangsverfahren gehe es um die mehr oder weniger weit gehenden zeitlichen Wirkungen der deutschen Entscheidung in den Niederlanden und nicht um die Frage, ob diese Entscheidung in den Niederlanden Wirkungen entfalten könne. Es gehe somit nicht um die Frage der Erteilung der Vollstreckungsklausel für die Entscheidung, sondern um die Frage der konkreten zeitlichen Folgen dieser Maßnahme; diese bestimmten sich nicht nach dem Übereinkommen, sondern nach dem nationalen Recht des ersuchten Gerichts (Urteil des Gerichtshofes vom 2. Juli 1985 in der Rechtssache 148/84, Deutsche Genossenschaftsbank, Slg. 1985, 1982).

Die *Bundesregierung* trägt vor, für die Anwendung von Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens komme es nicht auf die zeitliche Reihenfolge der miteinander unvereinbaren Entscheidungen an. Im vorliegenden Fall fehle es indessen an der Unvereinbarkeit der beiden Entscheidungen, da sie über unterschiedliche Streitgegenstände ergangen seien: über eine Unterhaltsregelung zwischen getrenntlebenden Ehegatten einerseits und über eine Scheidung mit Regelung des nachehelichen Unterhalts andererseits.

Die Bundesregierung schlägt folgende Antwort vor:

„Eine in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung, die den ehelichen Unterhalt regelt, ist mit einem späteren Scheidungsurteil, in dem auch der nacheheliche Unterhalt geregelt wird, in einem anderen Vertragsstaat nicht unvereinbar im Sinne des Artikels 27 Nr. 3 des Brüsseler Übereinkommens."

Die *Kassationsbeklagte* des Ausgangsverfahrens weist zunächst darauf hin, daß Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens grundsätzlich auch für Entscheidungen gelte, die (wie Scheidungsurteile) nicht unter das Übereinkommen fielen.

Vor Inkrafttreten des Übereinkommens sei die Frage der Unvereinbarkeit von Entscheidungen in den meisten nationalen Rechtsordnungen dem Ordre-public-Vorbehalt zugerechnet worden. Zwar hätten die Verfasser des Übereinkommens die Berufung auf die öffentliche Ordnung einschränken wollen, den Vertragsstaaten sei aber eine — nicht zu eng auszulegende — Befugnis verblieben, die Vollstreckung im Falle der Unvereinbarkeit zu verweigern. Im vorliegenden Fall lasse sich zwar geltend machen, daß die deutsche Entscheidung, da sie vom Bestehen der Ehe zwischen den Parteien ausgehe, mit dem niederländischen Scheidungsurteil unvereinbar sei.

Die Kassationsbeklagte kommt jedoch zum gegenteiligen Ergebnis, da der Mann in jedem Fall verpflichtet sei, seiner Frau im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, ob er nun mit ihr verheiratet oder aber von ihr geschieden sei.

Die Kassationsbeklagte schlägt vor, auf die Frage wie folgt zu antworten:

„Die in Artikel 26 des Übereinkommens vorgesehene Anerkennung kann nur aufgrund der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens versagt werden. Dies hat insbesondere zur Folge, daß eine gerichtliche Entscheidung, die eine Verurteilung zur Zahlung von Lebensunterhalt enthält, die

sich aus einer Unterhaltspflicht der einen Partei gegenüber der anderen herleitet und die grundsätzlich auch im Recht des Vollstreckungsstaats vorgesehen ist, selbst dann anerkannt werden muß, wenn zwischen denselben Parteien in diesem Staat die Scheidung ausgesprochen worden ist."

Nach Ansicht der *britischen Regierung* sind die beiden Entscheidungen dagegen zweifellos unvereinbar. Wenngleich der Widerspruch zweier Entscheidungen einen Aspekt der öffentlichen Ordnung aufweise, sei Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens als besondere Vorschrift, die zur Gewährleistung der Einheitlichkeit erlassen worden sei (Jenard-Bericht, a. a. O., S. 45), hier einschlägig. Diese Vorschrift sei unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der miteinander unvereinbaren Entscheidungen anzuwenden.

Die britische Regierung schlägt folgende Antwort vor:

„Artikel 27 Nr. 3 des Übereinkommens von 1968 gilt für einander widersprechende Entscheidungen, unabhängig davon, welche von ihnen zuerst ergangen ist."

Der *Kassationskläger* des Ausgangsverfahrens vertritt ebenfalls die Ansicht, daß die beiden Entscheidungen unvereinbar seien. Es lasse sich jedoch auch die Auffassung vertreten, daß nicht die beiden Entscheidungen selbst, sondern die Anerkennung und Vollstreckung der deutschen Entscheidung mit dem niederländischen Urteil unvereinbar seien. Jedenfalls verstieße die Anerkennung der deutschen Entscheidung gegen die niederländische öffentliche Ordnung, weil sonst einem niederländischen Urteil jede Rechtswirkung abgesprochen werden müsse.

3. *Zur vierten und fünften Frage*

Die *Kommission* knüpft an die Unterscheidung zwischen der Erteilung der Vollstreckungsklausel und der Zwangsvollstreckung selbst an, die sie im Zusammenhang mit der dritten Frage, gestützt auf das Urteil Deutsche Genossenschaftsbank, getroffen hat. Die Zwangsvollstreckung selbst, um die es hier gehe, unterliege dem nationalen Recht und falle in keiner Weise unter das Übereinkommen. Der Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs des Artikels 36 (der nur gegenüber der Erteilung der Vollstreckungsklausel gegeben sei) nehme dem Schuldner somit nicht die Möglichkeit, später Einwände gegen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zu erheben. Wegen der Verneinung der vierten Frage erübrige sich die Beantwortung der fünften.

Der *Kassationskläger* des Ausgangsverfahrens kommt aufgrund derselben Argumentation wie die Kommission ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die vierte und die fünfte Frage zu verneinen seien. Außer auf das Urteil Deutsche Genossenschaftsbank beruft er sich auch auf das Urteil in der Rechtssache 258/83 (Brennero, Slg. 1984, 3971). Außerdem vertritt er die Ansicht, eine Regel des in der vierten Frage bezeichneten Inhalts sei bei Unvereinbarkeit von Entscheidungen oder Verstoß gegen die öffentliche Ordnung undenkbar.

Die *britische Regierung* gelangt zum gegenteiligen Ergebnis und schlägt vor, beide Fragen zu bejahen. Daß die deutsche Entscheidung in den Niederlanden wegen der von einem niederländischen Gericht ausgesprochenen Scheidung nicht vollstreckbar sei, hätte bereits im Rahmen eines Rechtsbehelfs geltend gemacht werden können, den der Kassationskläger nach Zustellung der Entscheidung zur Zulassung der Zwangsvollstreckung im April 1982 gemäß Artikel 36 des Übereinkommens binnen eines Monats hätte einlegen müssen. Es stünde nicht im Einklang mit dem Geist und dem Zweck des Übereinkommens, wenn die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung noch im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme in dieser Weise in Frage gestellt werden könnte. Dies käme der Zulassung eines Rechtsbehelfs gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist gleich. Die Einhaltung der im

Übereinkommen vorgesehenen Frist habe das Gericht von Amts wegen zu prüfen.

Die *Kassationsbeklagte* des Ausgangsverfahrens tritt ebenfalls für eine Bejahung der vierten und der fünften Frage ein. Die Vorschriften des Übereinkommens bildeten ein Ganzes und verlangten eine einheitliche Anwendung in den Vertragsstaaten, die von ihnen nicht abweichen dürften (Urteil vom 30. November 1976 in der Rechtssache 42/76, De Wolf, Slg. 1976, 1759). Das Übereinkommen wirke unmittelbar, und die Gerichte hätten seine Bestimmungen daher von Amts wegen anzuwenden.

Die Kassationsbeklagte des Ausgangsverfahrens schlägt vor, auf die vierte und die fünfte Frage wie folgt zu antworten:

„Die Frist des Artikels 36 des Übereinkommens für die Geltendmachung von Gründen für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung ist in dem Sinn zwingend, daß ein derartiger Grund in einer späteren Vollstreckungsstreitigkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Frist des Artikels 36 des Übereinkommens ist zwingenden Rechts und ihre Einhaltung ist auch dann von Amts wegen zu prüfen, wenn die Rechtsordnung des Vertragsstaats, in dem die Vollstreckung oder Anerkennung beantragt wird, für sich genommen die Möglichkeit einer Anwendung dieser Bestimmung von Amts wegen nicht vorsieht."

Die *Bundesregierung* ist der Ansicht, daß sich eine Beantwortung der vierten und der fünften Frage im Hinblick auf die Beantwortung der ersten bis dritten Frage erübrige.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter